

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Tierschutz contra Persönlichkeitsrechte - Berichterstattung in der taz über Tierschutzverstöße

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/349
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 14.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Online-Ausgabe der *taz* am 13.12.2022¹ ist ein Bericht über Tierschutzverstöße und deren strafrechtliche Verfolgung zu finden. Die Tierrechtsorganisation Soko Tierschutz habe Strafanzeige gegen einen Angehörigen der niedersächsischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft Oldenburg erstattet, die sich um Straftaten in der Landwirtschaft kümmert. Der Leiter der Münchener Tierrechtsorganisation wird zitiert mit den Worten: „Nachweislich wurden hunderte Verfahren eingestellt und die Verfahren, die zu schwerwiegendes Beweismaterial und öffentliches Interesse mit sich brachten, über Jahre verschleppt.“ Ferner wird in dem Artikel ausgeführt, dass auch die Justiz zum Mittäter werden könne - durch Untätigkeit. In dem *taz*-Artikel wird der ermittelnde Staatsanwalt mit Vor- und Zunamen genannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

§ 19 Abs. 1 S. 1 Medienstaatsvertrag regelt die Sorgfaltspflichten der Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten. Diese haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Für die sogenannte Online-Presse gelten dieselben Grundsätze wie für die gedruckte Presse. Sie sind den Pressegesetzen der Länder und dem Pressekodex des Deutschen Presserates zu entnehmen. Da es sich bei der *taz* um eine überregionale Zeitung mit Sitz in Berlin handelt, richten sich die Sorgfaltspflichten des Herausgebers nach dem Berliner Pressegesetz.

1. Ist es nach Einschätzung der für Medienrecht zuständigen Staatskanzlei üblich, dass in der Presse von einer Strafanzeige betroffene Staatsbedienstete mit Vor- und Zunamen genannt werden (die Antwort bitte mit Begründung)?

An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht oft ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Dabei veröffentlicht die Presse Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden können, dann, wenn das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Daher ist die Nennung des Vor- und Zunamens eines Betroffenen immer das Ergebnis einer Abwägung von Rechtsgütern im Einzelfall und keine gängige journalistische Praxis.

¹ <https://taz.de/Soko-Tierschutz-zeigt-Staatsanwalt-an/!5898923/>

2. Wie bewertet die Landesregierung die namentliche Nennung des Staatsbediensteten in dem o. g. Zeitungsartikel?

Dem Wesen einer freien Presse entspricht es, dass sie sich weitgehend selbst und ohne staatlichen Einfluss reguliert. Der Pressekodex des Deutschen Presserates bestimmt, dass über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Staatsanwälte, in der Regel identifizierend berichtet werden darf, wenn sie ihre Funktion ausüben. Wird ein Staatsanwalt einer Straftat verdächtigt und über ihn in dieser Funktion berichtet, kann ein den Schutz seiner Persönlichkeit überwiegendes öffentliches Interesse an der Nennung seines Namens bestehen. Diese Abwägung vorzunehmen, ist Aufgabe des Deutschen Presserates. Daher enthält sich die Landesregierung einer Bewertung.

3. Welche tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten sieht das für Medienrecht zuständige Ressort, um Fälle wie die des o. g. Staatsanwalts künftig sensibler zu behandeln?

Jeder ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat über Veröffentlichungen der Presse schriftlich oder mittels eines Online-Formulars zu beschweren. Der Presserat entscheidet über die Beschwerden in einem geregelten Verfahren. Hinweise und Empfehlungen, die zu Richtigstellungen und gegebenenfalls zu einer gütlichen Einigung der Beteiligten führen, sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich. Ist eine Beschwerde begründet, kann der Presserat einen Hinweis geben, eine Missbilligung oder eine Rüge aussprechen. Öffentlich ausgesprochene Rügen sind in der betroffenen Publikation in angemessener Form zu veröffentlichen.

4. Vor dem Hintergrund einer bestehenden militanten Tierschutzszene: Hat das Justizministerium Maßnahmen ergriffen, um den in der Presse genannten Staatsanwalt und seine Familie vor möglichen Angriffen zu schützen? Wenn nein, warum nicht?

Die örtliche Dienststelle hat, wie in solchen Fällen üblich, in Abstimmung mit dem betroffenen Beschäftigten Schutzmaßnahmen ergriffen. Das Justizministerium hat selbst keine Schutzmaßnahmen ergriffen.

5. Sofern das Justizministerium keine Maßnahmen zum Schutze des in der Presse genannten Staatsbediensteten ergriffen hat: Haben andere staatliche Stellen des Landes Niedersachsen entsprechende Maßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie bewertet die Landesregierung die in der taz wiedergegebene Äußerung des Leiters der Münchner Tierrechtsorganisation Soko Tierschutz, dass auch die Justiz zum Mittäter einer Straftat werden könne?

Die genannte Berichterstattung und die ihr zugrunde liegende Thematik waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage „Werden in Niedersachsen Verstöße gegen das Tierschutzrecht nicht konsequent verfolgt?“ des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), Drs. 19/203. Soweit durch die zitierte Äußerung die Arbeit der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg angesprochen sein sollte, hat die Landesregierung keine Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

(Verteilt am 16.02.2023)